

Vertrag Planung Heizzentrale LP 6-9 HOAI

für den „Neubau eines Ganzjahresbades“ in Metzingen

zwischen

Stadtwerke Metzingen
Stuttgarter Straße 59
72555 Metzingen

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ oder „**AG**“ genannt -

und

[...]

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ oder „**AN**“ genannt -

- nachfolgend gemeinsam **Vertragsparteien**
oder jeder einzeln **Vertragspartei** genannt -

PRÄAMBEL

Auf dem Areal Bongertwasen wird ein Ganzjahresbad als Ganzjahresbad mit einem voraussichtlichen Bauvolumen von ca. netto 80 Mio. EUR realisiert. Das Bad umfasst unter anderem ein wettkampftaugliches Schwimmbecken, ein Lehrschwimmbecken mit Sprungturm, Kinder- und Freizeitbereiche, zwei Außenbecken, eine Rutschenanlage sowie eine Sauna mit Saunagarten. Ergänzend sind umfangreiche Außenanlagen mit Spiel-, Sport-, Liege- und Relaxbereichen vorgesehen.

Die Planungs- und Bauleistungen für das Badgebäude wurden in einem Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb auf Basis einer funktionalen Leistungsbeschreibung an einen Totalunternehmer vergeben. Die Energieversorgung des Ganzjahresbades ist ausdrücklich nicht Bestandteil dieses Totalunternehmervertrags. Planung, Vergabe, Errichtung und Betrieb der Energieerzeugungsanlagen erfolgen eigenständig durch die Stadtwerke Metzingen.

Die Heizzentrale bildet das zentrale Element der Energieversorgung des Ganzjahresbades und wird im Untergeschoss des Badgebäudes errichtet. Sie versorgt sämtliche wärme- und warmwasserrelevanten Verbraucher des Badebetriebs, insbesondere:

- Beckenwassererwärmung,
- Raumluftheizung,
- Warmwasserbereitung.

Die Wärmeversorgung erfolgt vollständig elektrifiziert und ohne den Einsatz fossiler Energieträger. Wesentliche Bestandteile der Heizzentrale sind insbesondere:

- ein Erdwärmesystem mit insgesamt ca. 75 Erdwärmesonden mit einer Tiefe von jeweils rund 290 Metern,
- ein großdimensionierter Luftwärmetauscher zur Nutzung von Außenluft, insbesondere in Übergangszeiten sowie zur Regeneration der Erdwärmesonden in den Sommermonaten,
- mehrere Wärmepumpen mit einer Gesamt-Heizleistung von rund 1 MW,
- zugehörige technische Nebenanlagen einschließlich Regelungs-, Steuerungs- und Sicherheitstechnik.

Der für den Betrieb der Wärmeerzeugungsanlagen erforderliche Strom wird bilanziell vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt. Hierzu werden Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen des Ganzjahresbades, auf Überdachungen der Stellplätze sowie eine zugeordnete Freiflächen Photovoltaikanlage genutzt. Ziel ist eine langfristig wirtschaftliche, klimaneutrale und weitgehend marktpreisunabhängige Energieversorgung.

Die Ausführungsplanung für das Ganzjahresbad, also die LP 1-5 HOAI – ist abgeschlossen. Auf dieser Grundlage liegen belastbare energetische Kennwerte sowie eine konkretisierte technische Planung für die Heizzentrale vor. Damit sind die Voraussetzungen für den Übergang in die Umsetzungsphase gegeben.

Die Stadtwerke Metzingen beabsichtigen, die Planungsleistungen der Leistungsphasen 6 bis 9 der HOAI europaweit auszuschreiben. Die baulichen Leistungen werden im Anschluss

ebenfalls europaweit vergeben. Die technische, wirtschaftliche und organisatorische Gesamtverantwortung für Planung, Bau, Inbetriebnahme und Betrieb der Heizzentrale liegt vollständig bei den Stadtwerken Metzingen.

Gegenstand der Beauftragung ist ein Stufenvertrag, der eine feste Beauftragung der LP 6 und 7 HOAI sowie die einseitig abzurufenden weiteren Leistungen in jeweils zwei separaten Stufen vorsieht.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

Gegenstand des Vertrages sind Planungsleistungen der LP 6-9 HOAI für Heizzentrale des Ganzjahresbades Metzingen. Der AN schuldet die vollständige funktionsfähige Planung aller erforderlichen Leistungen, damit die Heizzentrale nach Maßgabe der bereits erstellten Planung in den Leistungsphasen 1-5 HOAI ermöglicht wird.

2. PROJEKTZIELE

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die folgenden Projektziele realisiert werden:

Kostenziel:	Planung und Objektüberwachung der Heizzentrale in den LP 6-9 HOAI nach Maßgabe des vereinbarten Leistungsbildes zur voll funktionsfähigen Herstellung der Heizzentrale im Rahmen des Budgets des AG in Höhe von EUR 6,2 Mio. netto.
Terminziel:	Fertigstellung der Heizzentrale bis spätestens zur Inbetriebnahme und Beginn Probebetrieb des Ganzjahresbades zum mit dem Totalunternehmer vereinbarten Fertigstellungstermin
Leistungs-Soll:	Das Leistungs-Soll ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Leistungsbild

Der AN hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die vorgenannten Projektziele alle erreicht werden. Sollte sich im Rahmen der Vorbereitung und Abwicklung herausstellen, dass die Projektziele nicht erreicht werden können, wird der AN hierauf unverzüglich hinweisen und Anpassungsmaßnahmen vorschlagen.

3. VERTRAGSGRUNDLAGEN

Grundlage des Vertrages und maßgeblich für die jeweiligen Rechte und Pflichten der Vertragspartner sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen in entsprechender Rangfolge:

1. die Bestimmungen dieses Vertrages
2. das Leistungsbild des AN
3. die weiteren Vergabeunterlagen des AG, insbesondere die bereits

Anlage 1

erfolgten Planungsleistungen der LP 1-5 HOAI
(Stand: Aufforderung zur Abgabe eines Angebots)

Anlage 2

4. Angebot des AN
(Stand: Angebot vom 17.08.2026)

Anlage 3

5. die einschlägigen technischen Normen (DIN, EN, ggf. Gelbdrucke etc.), Richtlinien und Bestimmungen

6. der aktuelle Rahmenterminplan

Anlage 4

4. LEISTUNGEN DES AN

4.1 Leistungsumfang

Der AN hat alle Planungsleistungen zu erbringen, die zur Erreichung der unter Ziffer 2 genannten Projektziele und für eine mangelfreie Errichtung der Heizzentrale erforderlich sind. Der AN gewährleistet, dass auf Grundlage des bisherigen Projektstands und der bauseits beigestellten Planung der LP 1-5 HOAI das beigefügte Leistungsbild (**Anlage 1**) für den Projekterfolg vollkommen ausreichend ist.

Etwaige zusätzliche oder besondere Leistungen oder sonstige Leistungen sind den jeweiligen Beauftragungsstufen zuzuordnen, soweit ihre Erbringung für den AG zu diesem Zeitpunkt von Interesse ist und/oder die Leistungen für den jeweiligen Werkerfolg erforderlich sind.

4.2 Leistungsbeschreibung

Zur Erreichung des Leistungserfolges übernimmt der AN in Abstimmung mit dem AG unverzüglich die Leistungen des Leistungsbildes (**Anlage 1**).

Dem AN sind die bisher erbrachten Planungsleistungen der LP 1-5 HOAI bekannt und er macht sich diese bauseitige Planung zu eigen. Sollten etwaige Planungsfehler in der bauseitigen Planung entdeckt werden, ist der AN verpflichtet, diese Mängel selbst zu beseitigen und eine lückenlose und schnittstellenfreie Planung zu erstellen.

4.3 Leistungserfolg

Die Leistungspflicht des AN liegt in der Erbringung der vertraglich vereinbarten Planungsleistung. Die Leistung des AN ist in jedem Fall mangelhaft, wenn die in diesem Vertrag festgehaltenen oder vom AG schriftlich vorgegebenen Projektziele aus vom AN nachweislich zu vertretenden Gründen nicht erreicht werden, insbesondere wenn die Leistung des AN aus von ihm zu vertretenden Gründen nachweislich eine Überschreitung des Projektterminplans oder des Projektbudgets verursacht hat oder festgelegten Qualitäten ausschließlich aus nachweislich vom AN zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden.

Sofern in diesem Vertrag keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 631 ff. BGB.

5. STUFENWEISE BEAUFTRAGUNG

5.1 Feste Beauftragung

Der AN wird mit diesem Vertrag fest zur Erbringung der Planungsleistungen der LP 6 und 7 HOAI nach Maßgabe des vereinbarten Leistungsbildes beauftragt. Der AN hat keinen Anspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsphasen nach diesem Vertrag.

5.2 Stufenvertrag

Der AG ist einseitig berechtigt, Leistungen der LP 8 und 9 HOAI jeweils gesondert abzurufen. Erfolgt der Abruf innerhalb von sechs Monaten nach Abnahme oder Abschluss der vorangegangenen Leistungsphase, ist der AN zur unverzüglichen Leistungserbringung auch der abgerufenen Leistungen zum angebotenen Preis verpflichtet.

Nur wenn der Abruf später durch den AG erfolgt, kann der AN tatsächlich nachgewiesene Preissteigerungen geltend machen. Die Leistungsverpflichtung gilt gleichwohl unverändert fort.

5.3 Dokumentation

Der AN hat seine Planungsleistungen so zu erbringen, dass die gefertigten und beschafften Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Konzepte, Schemata, Modelle, Pläne, Berechnung usw., sowohl als Zwischenstände, insbesondere nach Abschluss des Projekts dem AG jeweils 3-fach in Kopie in Papierform und auf Datenträger auszuhändigen sind. Sie werden Eigentum des AG. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an diesen Dokumenten ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, die Ansprüche des AN, auf die er das Zurückbehaltungsrecht stützt, sind vom AG anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Die dem AN überlassenen Unterlagen des AG sind dem AG spätestens nach Abschluss seiner Leistungen zurückzugeben.

5.4 Leistungszeit, Dauer des Vertrages

5.4.1 Leistungsbeginn

Der AN hat mit seiner Leistungserbringung unverzüglich nach Vertragsschluss zu beginnen.

5.4.2 Einhaltung des Terminplans

Der AN hat seine Leistungen so zu erbringen, dass der vorgesehene Terminplan für die Errichtung des Ganzjahresbades nicht verzögert wird.

5.4.3 Vertragsdauer

Der Vertrag endet mit der vertragsgemäßen, mangelfreien Erfüllung der vereinbarten Leistungen des AN.

5.5 Projektteam

Der AN erbringt die Leistung persönlich im eigenen Ingenieurbüro mit dem im Folgenden benannten Projektteam:

1. Projektleiter:
2. Vertreter Projektleitung:
3. ggf. weiteres Projektmitglied:
4. ggf. weiteres Projektmitglied:

Dem AN ist bewusst, dass die Qualität dieses bereits im Vergabeverfahren benannten Projektteams maßgeblich auf die Auswahlentscheidung eingewirkt hat und daher ein Austausch eine zur außerordentlichen Kündigung durch den AG berechtigende schwerwiegende Vertragsverletzung des AN darstellt, es sei denn, diese Mitglieder des Projektteams sind nicht mehr im Unternehmen des AN tätig oder durch ärztliches Attest bescheinigt nachhaltig nicht arbeitsfähig. Der AG kann in jedem Fall die Zustimmung zum Einsatz eines neuen Projektteammitglieds verweigern, wenn keine vergleichbare Qualifizierung nachgewiesen wurde.

Stellt sich heraus, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Projektleiter bzw. dessen Stellvertreter und dem AG nicht möglich ist, kann der AG den Austausch des Projektleiters oder eines Mitarbeiters verlangen.

5.6 Partnerschaftliche Projektabwicklung

Die Vertragsparteien streben eine partnerschaftliche Projektabwicklung an. Im Vergabeverfahren wurden alle aus Sicht der Parteien offenen Fragen einvernehmlich geklärt. Sie vereinbaren einen zeitnahen und umfassenden Informationsaustausch, speziell für den Fall des Auftretens von Soll-Ist-Abweichungen und sonstigen Störpotentialen, gleich welcher Art.

6. LEISTUNGEN UND PFLICHTEN DES AG

6.1 Mitwirkungspflichten

Der AG unterstützt den AN im Rahmen seiner Mitwirkungsverpflichtung bei der Erfüllung der diesem obliegenden Pflichten, soweit der AN eine Maßnahme aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht ohne Erlaubnis oder Mitwirkung des AG ausführen kann, und unterlässt alles, was die Durchführung des Auftrages ohne sachlichen projektbezogenen Grund behindert oder verzögert bzw. die geordnete Durchführung des Auftrages gefährdet oder unmöglich macht. Aufgrund des engen Zeitrahmens verpflichtet sich der AG notwendige Entscheidungen, so wie es ihm möglich ist, kurzfristig, d.h. in der Regel innerhalb von 6 Werktagen, zu treffen. Aufgaben des AN übernimmt der AG dadurch nicht.

6.2 Unterlagen

Der AG hat dem AN die für die Leistungen des AN erforderlichen Unterlagen – insbesondere die vorhandenen Planungsleistungen der LP 1-5 HOAI –kostenlos zur Verfügung gestellt.

7. VERGÜTUNG UND ZAHLUNG

7.1 Vergütung

Der AG vergütet den AN erfolgt auf Basis des Angebotes des AN je Leistungsphase. Sofern Stunden- oder Tagespauschalen zur Abrechnung kommen, sind diese vom AN schriftlich mit entsprechenden Tätigkeitsbeschreibungen nachzuweisen, die mit folgenden Tagessätzen (entspricht 10 Arbeitsstunden) ggf. anteilig berechnet und vergütet werden:

- | | |
|----------------------------------|-----|
| 1. Projektleiter: | EUR |
| 2. Architekt/Fachingenieure: | EUR |
| 3. Technische Mitarbeiter: | EUR |
| 4. Nicht-technische Mitarbeiter: | EUR |

In den o. a. Stunden-/Tagessätzen sind die Honorarnebenkosten mit Ausnahme der Reisekosten enthalten. Die Reisekosten werden vom AG nach Art und Anfall auf Nachweis erstattet (Fahrtkosten PKW mit EUR 0,30 je km bzw. 2. Klasse Bahnfahrten auf Nachweis).

Sollten darüber hinaus Leistungen des AN erforderlich werden, ist der AG berechtigt, diese Leistungen zu den vorstehenden Konditionen zu beauftragen.

Dem AN ist bekannt, dass das Honorar im Rahmen der Gesamtkalkulation des AG eine fest vorgesehene Größe darstellt und der AG daher darauf vertraut, dass sich das Honorar bei im Wesentlichen unverändertem Leistungs-Soll nicht erhöht. Mit den Pauschalhonoraren gemäß Preisblatt des AN (**Anlage 3**) werden sämtliche Tätigkeiten des AN abgegolten. Dies gilt unabhängig vom tatsächlichen Arbeitsaufwand des AN.

7.2 Umsatzsteuer

Alle Zahlungen sind zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu entrichten.

7.3 Fälligkeit

Das Honorar wird fällig nach erbrachten Leistungen. Der AN ist berechtigt, monatliche Abschlagsrechnungen nach Planungsfortschritt zu stellen. Stunden- bzw. Tageabrechnungen müssen die erbrachten Leistungen nach Person, Datum, Ort und stichwortartig erbrachten Leistungen ausweisen sowie ggf. Reisekosten oder Auslagen.

7.4 Berichtigung, Erstattung

Der AN ist verpflichtet, die sich aus einer Überzahlung ergebenden Beträge zu erstatten. Der AN kann sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

7.5 Abtretung und Aufrechnung

Der AN kann seine Forderungen aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung des AG abtreten. Die Zustimmung muss schriftlich erteilt werden. § 354a HGB bleibt unberührt.

Der AN ist nicht zur Aufrechnung gegenüber Ansprüchen des AG berechtigt, es sei denn, die Forderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

8. ANORDNUNGSRECHT

8.1 Anordnungsbefugnis des AG

Der AG ist jederzeit befugt, Änderungen und Ergänzungen zum beauftragten bzw. abgerufenen Leistungsumfang des AN, insbesondere auch die Qualitätskontrolle der baulichen Realisierung nach Abschluss des Vergabeverfahrens, anzuordnen. Dieses Anordnungsrecht erfasst auch die zeitliche Abwicklung der Leistungen des AN. Der AN ist zur Erbringung dieser von dem AG angeordneten geänderten oder zusätzlichen Leistungen verpflichtet, soweit er dem AG nicht nachweist, dass die Erbringung dieser Leistungen unmöglich oder für den AN unzumutbar ist.

8.2 Vergütung von zusätzlichen/geänderten Leistungen

Sofern die angeordneten Leistungen über den vertraglichen Leistungsumfang hinausgehen, werden diese nach Aufwand entsprechend Ziffer 7.1 vergütet. Voraussetzung für einen solchen Vergütungsanspruch ist jedoch, dass der AG den AN schriftlich mit diesen Leistungen beauftragt hat.

9. URHEBER- UND NUTZUNGSRECHT

Soweit die vom AN erzeugten Arbeitsergebnisse urheberrechtlichen Schutz genießen, überträgt der AN dem AG ohne zusätzliche Vergütung das unbeschränkte Nutzungsrecht an diesen Arbeitsergebnissen für das Projekt, und zwar auch in Bezug auf Änderungen, unabhängig davon, ob das Vertragsverhältnis fortbesteht oder vorzeitig beendet wird. Insbesondere überträgt der AN dem AG das Recht, entsprechend den vom AN erstellten Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Konzepte, Modelle, Pläne, Berechnungen, Soll-Ist-Vergleiche usw.) das vertragsgegenständliche Bauvorhaben zu steuern und zu überwachen. Gleichermaßen räumt der AN dem AG das Recht ein, diese Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

Fachliche Weisungen darf der AN nicht unter Berufung auf seine Urheberrechte zurückweisen.

Der AN garantiert, dass alle von ihm erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind und er damit uneingeschränkt befugt ist, die vorstehend geregelten Nutzungs- und Verwertungsrechte auf den AG zu übertragen. Wenn und soweit von Dritten aus den vom AN erbrachten Leistungen Ansprüche gegenüber dem AG geltend gemacht werden, stellt der AN den AG gegenüber den Dritten frei.

10. KÜNDIGUNG

10.1 Kündigungsmöglichkeiten

Eine Kündigung dieses Vertrages seitens des AG ist jederzeit, seitens des AN nur aus wichtigem Grund möglich. Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform, einer zwingenden Kündigungsfrist bedarf es nicht.

10.2 Kündigungsfolgen

Bei Kündigung durch den AG ohne wichtigen Grund (freie Kündigung) sowie durch den AN aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, hat der AN Anspruch auf die für die beauftragten Leistungen vertraglich vereinbarte Vergütung, jedoch unter Abzug der ersparten Aufwendungen, welche pauschal mit 60 % der vereinbarten anteiligen Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen angenommen werden. Ein Anspruch des AN auf Schadensersatz über diese Regelung hinaus besteht nicht.

Bei Kündigung durch den AG aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, hat der AN nur Anspruch auf die vereinbarte Vergütung für die bis zur Kündigung abgeschlossenen und mangelfrei nachgewiesenen Leistungen. Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt.

10.3 Herausgabepflicht

Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, ist der AN verpflichtet, unverzüglich alle Dokumente, Nachweise und sonstigen Unterlagen, die für die Fortführung der Projektsteuerung von Bedeutung sind, übersichtlich und geordnet an den AG herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AN insoweit nicht zu.

11. ABNAHME

Die Abnahme aller vertraglich geschuldeten und ggf. zusätzlichen oder geänderten Leistungen erfolgt ausschließlich förmlich und nach vollständiger Erbringung - d.h. die Vertragsparteien schließen eine konkludente oder stillschweigende Abnahme sowie Teilabnahmen ausdrücklich aus. Zusammen mit der Abnahmeaufforderung und spätestens 12 Werktage vor Abnahme hat der AN dem AG jeweils einen abschließenden Bericht über die Kosten, die Ausführungszeit sowie die verwendeten Qualitäten des Projekts sowie die Revisionsunterlagen inklusiver vollständiger Planung zu übergeben. Ein Verzicht auf die förmliche Abnahme kann nur schriftlich vereinbart werden.

12. MÄNGELHAFTUNG

12.1 Haftungsumfang des AN

Sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, haftet der AN für die Verletzung seiner vertraglichen oder sonstigen Pflichten gegenüber dem AG nach den werkvertraglichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung des AN bezieht sich auch auf die ihm vom AG erteilten Anordnungen, soweit der AN hiergegen nicht unverzüglich und schriftlich Einspruch erhebt.

Der Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen, anstatt dessen gelten die Kündigungsregelungen nach Ziffer 10.

12.2 Verjährung

Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. Sie beginnt für sämtliche Leistungen des AN einheitlich mit Abnahme der letzten Leistung nach diesem Vertrag.

13. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

13.1 Haftpflicht-Deckungssummen

Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag hat der AN unverzüglich nach Vertragsabschluss eine Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen für Personenschäden je Schadensfall mindestens EUR 5,0 Mio. sowie für sonstige Schäden je Schadensfall mindestens EUR 3,0 Mio. (je zweifach maximiert) betragen.

13.2 Versicherungsnachweis

Der AN hat den Versicherungsnachweis durch ein aktuelles, idealerweise an den AG adressiertes Bestätigungsschreiben seines Versicherers zu führen.

Der Versicherungsschutz ist während der Laufzeit dieses Vertrages einschließlich der Gewährleistungszeit aufrecht zu erhalten. Sollte der Versicherungsschutz – gleich aus welchem Grund - während dieser Zeit eingeschränkt oder aufgehoben werden, hat der AN unverzüglich den AG hiervon zu unterrichten und einen mindestens gleichwertigen Versicherungsschutz dem AG nachzuweisen.

13.3 Zahlungsverweigerungsrecht

Der AN hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des AG. Der AG kann Zahlungen vom Nachweis des Bestandes und des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

14. GEHEIMHALTUNG

Der AN verpflichtet sich, alle ihm bekannt gewordenen Projektspezifika/Betriebsinterna und Unterlagen (z.B. Pläne, Baugenehmigung etc.) streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Alle Veröffentlichungen über das Projekt oder einzelne damit zusammenhängenden Leistungen sind nur nach vorheriger Zustimmung des AG zulässig. Insbesondere Presseveröffentlichungen sind mit dem AG abzustimmen.

15. DATENSCHUTZ

Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere die Bestimmungen der geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) 2016/679, des § 299 SGB V sowie den Regelungen des zweiten Abschnitts des zweiten Kapitels von SGB X, insbesondere den Vorgaben des § 78 SGB X.

Die Vertragspartner gewährleisten für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich die Sicherheit der Datenverarbeitung durch die Implementierung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen zu gewährleisten und eine dem jeweiligen aktuellen gängigen technischen Stand entsprechende Prüfung aller eingesetzten Hard- und Softwarekomponenten auf deren Freiheit von Computerviren.

Im Übrigen gelten die Hinweise und Bestimmungen gemäß der Anlage - Datenschutzhinweise als Teil der Vergabeunterlagen (Anlage 2) für die Durchführung dieses Vertrages (auch bei einer etwaigen Beauftragung von Stufe 2) entsprechend mit der

Maßgabe, dass die **verantwortliche Stelle** für diesen Vertrag der AG ist. Insbesondere auf die in der Anlage – Datenschutzhinweise aufgeführten Betroffenenrechte des AN gemäß Ziffer 8 bzw. Beschwerderechte des AN gemäß Ziffer 9 dieser Anlage wird hingewiesen.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16.1 Schriftform

Dieser Vertrag selbst sowie alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die vereinbarte Schriftform. Die Schriftform wird auch gewahrt durch unterschriebenes Telefax. Erklärungen per E-Mail wahren hingegen die Schriftform nicht und sind rechtlich nicht verbindlich.

16.2 Teilunwirksamkeit

Soweit eine Regelung dieses Vertrages oder der Vertragsanlagen unwirksam sein sollte, bleibt die Wirksamkeit der Regelungen im Übrigen unberührt. In diesem Fall wird die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem Parteiwillen am nächsten kommt. Das gleiche gilt, soweit der Vertrag eine Regelungslücke aufweist.

16.3 Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand wird – soweit zulässig – Metzingen vereinbart.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift Auftraggeber

Stempel, Unterschrift Auftragnehmer